



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Vorsitzenden des  
Ausschusses für Gesundheit  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Erwin Rüdell MdB  
11011 Berlin

**Sabine Weiss**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30.18441-1074

E-MAIL Sabine.Weiss@bmg.bund.de

Berlin, 16. Januar 2020

**Beantwortung von Fragen aus der 74. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Verringerung von Dentalamalgam (BT-Drs. 19/11795)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o. g. Sitzung wurden von der Abgeordneten Frau Dr. Kappert-Gonther mehrere Fragen an die Bundesregierung gestellt, deren Beantwortung die Abstimmung mit nicht an der Sitzung beteiligten Fachreferaten des Bundesministeriums für Gesundheit erforderte. Daher wurde eine schriftliche Beantwortung der Fragen zugesagt. Dieser Zusage komme ich wie folgt nach.

**Frage 1:**

Setzt die Bundesregierung sich dafür ein, Amalgam-Alternativen zur zuzahlungsfreien Regelversorgung zu machen? 2020 wird die überarbeitete Medizinprodukte-Richtlinie in Kraft treten, die vorsieht, dass Medizinprodukte mit toxischen Inhaltsstoffen (CMR-Stoffe) möglichst durch Alternativen ersetzt werden. Auf Amalgam trifft diese Klassifizierung zu, Quecksilber wird von der Europäischen Chemikalienagentur als fortpflanzungsgefährdend eingestuft.

**Antwort:**

Die Konkretisierung des Leistungsrahmens der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt durch die gemeinsame Selbstverwaltung. Im vertragszahnärztlichen Bereich werden die diesbezüglichen Festlegungen wesentlich durch den von Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung und Spitzenverband Bund der Krankenkassen gebildeten Bewertungsausschuss bei seinen Entscheidungen über den Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen (BEMA) vorgenommen. Dem BEMA nach werden die Kosten für zahnfarbene

Kompositfüllungen im sichtbaren Frontzahnbereich übernommen. Bei schwangeren und stillenden Frauen und bei Kindern unter 15 Jahren sowie bei Versicherten, die aus medizinischen Gründen nicht mit Amalgam versorgt werden können (Amalgamallergie, Niereninsuffizienz), werden die Kosten für Kompositfüllungen auch im Seitenzahnbereich übernommen. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die diesbezüglichen Leistungsansprüche auf weitere Versichertengruppen und Befunde gesetzlich auszuweiten.

Frage 2:

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass nach der neuen Medizinprodukte-RL Amalgamfüllungen nicht mehr zugelassen werden dürfen, da effektive und günstige Alternativen bereits verfügbar sind? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnisstand geht von der Verwendung von Dentalamalgam keine Gesundheitsgefährdung von Patientinnen und Patienten aus. Bei der Versorgung von Versicherten mit eingeschränkter Mundhygienefähigkeit, erhöhtem Kariesrisiko oder eingeschränkter Kooperationsfähigkeit sowie bei der Behandlung in allgemeiner Anästhesie kann je nach konkretem Einzelfall die Verwendung von Dentalamalgam geboten sein, da seine Verarbeitung im Vergleich zu Komposomeren und Kompositen weniger technikintensiv und aufwändig ist.

Frage 3:

Im Juli 2019 fand eine Abstimmung zur internationalen ISO-Norm zur Korrosionsbeständigkeit von Dentalamalgam statt. Festgelegt wurde eine Korrosionsrate auf mechanischer Ebene. Eine Korrosionsrate auf Ebene der für die medizinische Sicherheit von Amalgamfüllungen relevanten Freisetzung von Quecksilber-Ionen wurde nach unseren Informationen nicht festgelegt. Der Vertreter Deutschlands hat nach unseren Informationen als Einziger gegen die Vorlage gestimmt. Können Sie uns mitteilen, was die Gründe für die Ablehnung der Norm von deutscher Seite waren? Wird sich die Bundesregierung für eine internationale, europäische oder deutsche Norm einsetzen, mit der Freisetzung von Quecksilber-Ionen aus Amalgam standardisiert gemessen werden kann?

Antwort:

Der deutsche Vertreter hat gegen die Vorlage gestimmt, da die Anforderungen aus deutscher Sicht zu niedrig sind. Eine Korrosionsrate auf mechanischer Ebene bedeutet, dass die Reduktion der Festigkeit des Amalgams geprüft wird ohne Angabe, wieviel Quecksilber freigesetzt wird bzw. ohne einen Grenzwert der Freisetzung festzulegen. Deutschland setzt sich dafür ein, eine chemische Korrosionsrate festzulegen, d.h. mit definierten Freisetzungsraten und Grenzwerten, die mit einer validierten Methode ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Sabine Weis*